

INCOTERMS® 2010 (Auswahl)

1 FCA

Frei Frachtführer

A. Verpflichtungen des Verkäufers

A1 Allgemeine Verpflichtungen des Verkäufers

Der Verkäufer hat die Ware und die Handelsrechnung in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag bereitzustellen und jeden sonstigen vertraglich vereinbarten Konformitätsnachweis zu erbringen.

Jedes Dokument, auf das in **A1-A10** Bezug genommen wird, kann auch ein entsprechender elektronischer Beleg oder ein entsprechendes elektronisches Verfahren sein, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart oder üblich ist.

A2 Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben und andere Formalitäten

Falls zutreffend, hat der Verkäufer auf eigene Gefahr und Kosten die Ausfuhrgenehmigung oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen, die für die Ausfuhr der Ware erforderlich sind.

A3 Beförderungs- und Versicherungsverträge

a. Beförderungsvertrag

Der Verkäufer hat gegenüber dem Käufer keine Verpflichtung, einen Beförderungsvertrag abzuschließen. Wenn es der Käufer jedoch verlangt oder es Handelspraxis ist und der Käufer keine gegenteilige Anweisung rechtzeitig erteilt, kann der Verkäufer einen Beförderungsvertrag zu üblichen Bedingungen auf Gefahr und Kosten des Käufers abschließen. In beiden Fällen kann es der Verkäufer ablehnen, den Beförderungsvertrag abzuschließen, wovon er den Käufer umgehend in Kenntnis zu setzen hat.

b. Versicherungsvertrag

Der Verkäufer hat gegenüber dem Käufer keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Jedoch hat der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und (gegebenenfalls entstehende) Kosten jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Käufer für den Abschluss einer Versicherung benötigt.

A4 Lieferung

Der Verkäufer hat die Ware an den Frachtführer oder eine andere vom Käufer benannte Person an der gegebenenfalls vereinbarten Stelle am benannten Ort zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb des vereinbarten Zeitraums zu liefern.

Die Lieferung ist abgeschlossen:

- a. falls der benannte Ort beim Verkäufer liegt, wenn die Ware auf das vom Käufer bereitgestellte Beförderungsmittel verladen worden ist.
- b. in allen anderen Fällen, wenn die Ware dem Frachtführer oder einer anderen vom Käufer benannten Person auf dem Beförderungsmittel des Verkäufers entladebereit zur Verfügung gestellt wird.

Wenn der Käufer am benannten Lieferort keine bestimmte Stelle gemäß **B7d** mitgeteilt hat und mehrere Stellen in Betracht kommen, kann der Verkäufer jene Stelle auswählen, die für den Zweck am besten geeignet ist.

Sofern der Käufer den Verkäufer nicht anderweitig benachrichtigt, kann der Verkäufer die Ware zur Beförderung in der Weise übergeben, wie es Menge und/oder Art der Ware verlangen.

B. Verpflichtungen des Käufers

B1 Allgemeine Verpflichtungen des Käufers

Der Käufer hat den im Kaufvertrag genannten Preis der Ware zu zahlen.

Jedes Dokument, auf das in **B1-B10** Bezug genommen wird, kann auch ein entsprechender elektronischer Beleg oder ein entsprechendes elektronisches Verfahren sein, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart oder üblich ist.

B2 Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben und andere Formalitäten

Falls zutreffend, obliegt es dem Käufer, auf eigene Gefahr und Kosten die Einfuhrgenehmigung oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen sowie alle Zollformalitäten für die Einfuhr der Ware und für ihre Durchfuhr durch jedes Land zu erledigen.

B3 Beförderungs- und Versicherungsverträge

a. Beförderungsvertrag

Der Käufer hat auf eigene Kosten den Vertrag über die Beförderung der Ware vom benannten Lieferort abzuschließen, es sei denn, der Beförderungsvertrag ist vom Verkäufer wie in **A3a** vorgesehen abgeschlossen worden.

b. Versicherungsvertrag

Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen.

B4 Übernahme

Der Käufer muss die Ware übernehmen, wenn sie wie in **A4** vorgesehen geliefert worden ist.

A5 Gefahrenübergang

Der Verkäufer trägt bis zur Lieferung gemäß **A4** alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware, mit Ausnahme von Verlust oder Beschädigung unter den in **B5** beschriebenen Umständen.

A6 Kostenverteilung

Der Verkäufer hat zu tragen

- a. alle die Ware betreffenden Kosten bis diese gemäß **A4** geliefert worden ist, ausgenommen solcher Kosten, die wie in **B6** vorgesehen vom Käufer zu tragen sind; und
- b. falls zutreffend, die Kosten der für die Ausfuhr notwendigen Zollformalitäten sowie alle Zölle, Steuern und andere Abgaben, die bei der Ausfuhr fällig werden.

A7 Benachrichtigungen an den Käufer

Der Verkäufer hat den Käufer auf dessen Gefahr und Kosten in angemessener Weise darüber zu benachrichtigen, entweder, dass die Ware gemäß **A4** geliefert worden ist, oder dass der Frachtführer oder eine andere vom Käufer benannte Person die Ware innerhalb der vereinbarten Frist nicht übernommen hat.

A8 Transportdokument

Der Verkäufer hat auf eigene Kosten dem Käufer den üblichen Nachweis zu erbringen, dass die Ware gemäß **A4** geliefert worden ist.

Der Verkäufer hat den Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten bei der Beschaffung eines Transportdokuments zu unterstützen.

B5 Gefahrenübergang

Der Käufer trägt alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware ab dem Zeitpunkt, an dem sie wie in **A4** vorgesehen, geliefert worden ist.

Falls

- a. der Käufer es unterlässt gemäß **B7**, über die Benennung eines Frachtführers oder einer anderen in **A4** vorgesehenen Person zu benachrichtigen; oder
- b. der Frachtführer oder die vom Käufer wie in **A4** vorgesehen benannte Person es unterlässt, die Ware zu übernehmen, trägt der Käufer alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware:
 - i. ab dem vereinbarten Zeitpunkt oder, mangels eines vereinbarten Zeitpunkts,
 - ii. ab dem vom Verkäufer nach **A7** mitgeteilten Zeitpunkt innerhalb des vereinbarten Zeitraums; oder, falls kein solcher Zeitpunkt mitgeteilt wurde,
 - iii. ab dem Ablaufdatum eines vereinbarten Lieferzeitraums, vorausgesetzt, die Ware ist eindeutig als die vertragliche Ware kenntlich gemacht worden.

B6 Kostenverteilung

Der Käufer hat zu tragen

- a. alle die Ware betreffenden Kosten ab dem Zeitpunkt, an dem sie wie in **A4** vorgesehen geliefert worden ist, ausgenommen, falls zutreffend, die Kosten der für die Ausfuhr notwendigen Zollformalitäten sowie alle Zölle, Steuern und andere in **A6b** genannte Abgaben, die bei der Ausfuhr fällig werden;
- b. alle zusätzlichen Kosten, die entweder dadurch entstehen, dass:
 - i. der Käufer es unterlässt, einen Frachtführer oder eine andere in **A4** vorgesehene Person zu benennen, oder
 - ii. der Frachtführer oder die vom Käufer benannte Person wie in **A4** vorgesehen es unterlässt, die Ware zu übernehmen, oder
 - iii. der Käufer es unterlässt, gemäß **B7** angemessen zu benachrichtigen, vorausgesetzt, die Ware ist eindeutig als die vertragliche Ware kenntlich gemacht worden; und
- c. falls zutreffend, alle Zölle, Steuern und andere Abgaben sowie die Kosten der Zollformalitäten, die bei der Einfuhr der Ware fällig werden, und die Kosten für ihre Durchfuhr durch jedes Land.

B7 Benachrichtigungen an den Verkäufer

Der Käufer hat den Verkäufer zu benachrichtigen:

- a. rechtzeitig über den Namen des Frachtführers oder einer anderen in **A4** vorgesehenen Person, um dem Verkäufer die Lieferung der Ware gemäß **A4** zu ermöglichen;
- b. wenn erforderlich, über den innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraums gewählten Zeitpunkt, an dem der Frachtführer oder die benannte Person die Ware übernehmen wird;
- c. über die Transportart, die von der benannten Person eingesetzt wird; und
- d. über die Stelle der Warenübernahme innerhalb des benannten Ortes.

B8 Liefernachweis

Der Käufer hat den wie in **A8** vorgesehen zur Verfügung gestellten Liefernachweis anzunehmen.

A9 Prüfung – Verpackung – Kennzeichnung

Der Verkäufer hat die Kosten jener Prüfungsvorgänge (wie Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen und Zählen), die notwendig sind, um die Ware gemäß **A4** zu liefern, sowie die Kosten für alle von den Behörden des Ausfuhrlandes angeordneten Warenkontrollen vor der Verladung (pre-shipment inspection) zu tragen.

Der Verkäufer hat auf eigene Kosten die Ware zu verpacken, es sei denn, es ist handelsüblich, die jeweilige Art der verkauften Ware unverpackt zu transportieren. Der Verkäufer kann die Ware in der für ihren Transport geeigneten Weise verpacken, es sei denn, der Käufer hat den Verkäufer vor Vertragschluss über spezifische Verpackungsanforderungen in Kenntnis gesetzt. Die Verpackung ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

A10 Unterstützung bei Informationen und damit verbundene Kosten

Der Verkäufer hat, falls zutreffend, dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten rechtzeitig alle Dokumente und Informationen, einschließlich sicherheitsrelevanter Informationen, die der Käufer für die Einfuhr der Ware und/oder für ihren Transport bis zum endgültigen Bestimmungsort benötigt, zur Verfügung zu stellen oder ihn bei deren Beschaffung zu unterstützen.

Der Verkäufer hat dem Käufer alle Kosten und Abgaben zu erstatten, die dem Käufer durch das Zurverfügungstellen oder die Unterstützung bei der Beschaffung der in **B10** vorgesehenen Dokumente und Informationen entstanden sind.

B9 Prüfung der Ware

Der Käufer hat die Kosten für jede vor der Verladung zwingend erforderliche Warenkontrolle (pre-shipment inspection) zu tragen, mit Ausnahme behördlich angeordneter Kontrollen des Ausfuhrlandes.

B10 Unterstützung bei Informationen und damit verbundene Kosten

Der Käufer hat dem Verkäufer rechtzeitig alle sicherheitsrelevanten Informationsanforderungen mitzuteilen, so dass der Verkäufer die Verpflichtungen entsprechend **A10** erfüllen kann.

Der Käufer hat dem Verkäufer alle Kosten und Abgaben zu erstatten, die dem Verkäufer durch das Zurverfügungstellen oder die Unterstützung bei der Beschaffung der Dokumente und Informationen wie in **A10** vorgesehen entstanden sind.

Der Käufer hat, falls zutreffend, dem Verkäufer rechtzeitig auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten alle Dokumente und Informationen, einschließlich sicherheitsrelevanter Informationen, die der Verkäufer für den Transport und die Ausfuhr der Ware sowie für ihre Durchfuhr durch jedes Land benötigt, zur Verfügung zu stellen oder ihn bei deren Beschaffung zu unterstützen.

2 FOB**Frei an Bord****A. Verpflichtungen des Verkäufers****A1 Allgemeine Verpflichtungen des Verkäufers**

Der Verkäufer hat die Ware und die Handelsrechnung in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag bereitzustellen und jeden sonstigen vertraglich vereinbarten Konformitätsnachweis zu erbringen.

Jedes Dokument, auf das in **A1-A10** Bezug genommen wird, kann auch ein entsprechender elektronischer Beleg oder ein entsprechendes elektronisches Verfahren sein, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart oder üblich ist.

A2 Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben und andere Formalitäten

Falls zutreffend, hat der Verkäufer auf eigene Gefahr und Kosten die Ausfuhrgenehmigung oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen, die für die Ausfuhr der Ware erforderlich sind.

**A3 Beförderungs- und Versicherungsverträge
a. Beförderungsvertrag**

Der Verkäufer hat gegenüber dem Käufer keine Verpflichtung, einen Beförderungsvertrag abzuschließen. Wenn es der Käufer jedoch verlangt oder es in der Handelspraxis üblich ist und der Käufer keine gegenteilige Anweisung rechtzeitig erteilt, kann der Verkäufer zu üblichen Bedingungen den Beförderungsvertrag auf Gefahr und Kosten des Käufers abschließen. In beiden Fällen kann der Verkäufer es ablehnen, den Beförderungsvertrag abzuschließen, wovon er den Käufer umgehend in Kenntnis zu setzen hat.

B. Verpflichtungen des Käufers**B1 Allgemeine Verpflichtungen des Käufers**

Der Käufer hat den im Kaufvertrag genannten Preis der Ware zu zahlen.

Jedes Dokument, auf das in **B1-B10** Bezug genommen wird, kann auch ein entsprechender elektronischer Beleg oder ein entsprechendes elektronisches Verfahren sein, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart oder üblich ist.

B2 Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben und andere Formalitäten

Falls zutreffend, obliegt es dem Käufer, auf eigene Gefahr und Kosten die Einfuhrgenehmigung oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen sowie alle Zollformalitäten für die Einfuhr der Ware und für ihre Durchfuhr durch jedes Land zu erledigen.

**B3 Beförderungs- und Versicherungsverträge
a. Beförderungsvertrag**

Der Käufer hat auf eigene Kosten den Vertrag über die Beförderung der Ware vom benannten Verschiffungshafen abzuschließen, sofern der Beförderungsvertrag nicht vom Verkäufer wie in **A3a** vorgesehen abgeschlossen wurde.

b. Versicherungsvertrag

Der Verkäufer hat gegenüber dem Käufer keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Jedoch hat der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und (gegebenenfalls entstehende) Kosten, jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Käufer für den Abschluss einer Versicherung benötigt.

A4 Lieferung

Der Verkäufer hat die Ware zu liefern, entweder, indem er sie an Bord des vom Käufer benannten Schiffs an der gegebenenfalls vom Käufer bestimmten Ladestelle im benannten Verschiffungshafen verbringt oder indem er die so gelieferte Ware verschafft. In beiden Fällen hat der Verkäufer die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb des vereinbarten Zeitraums und in der im Hafen üblichen Weise zu liefern.

Falls keine bestimmte Ladestelle durch den Käufer angegeben worden ist, kann der Verkäufer die für den Zweck am besten geeignete Stelle innerhalb des benannten Verschiffungshafens auswählen.

A5 Gefahrenübergang

Der Verkäufer trägt bis zur Lieferung gemäß **A4** alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware, mit Ausnahme von Verlust oder Beschädigung unter den in **B5** beschriebenen Umständen.

A6 Kostenverteilung

Der Verkäufer hat zu tragen

- a. alle die Ware betreffenden Kosten bis diese gemäß **A4** geliefert worden ist, ausgenommen solcher Kosten, die wie in **B6** vorgesehen vom Käufer zu tragen sind; und
- b. falls zutreffend, die Kosten der für die Ausfuhr notwendigen Zollformalitäten sowie alle Zölle, Steuern und andere Abgaben, die bei der Ausfuhr fällig werden.

b. Versicherungsvertrag

Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen.

B4 Übernahme

Der Käufer muss die Ware übernehmen, wenn sie wie in **A4** vorgesehen geliefert worden ist.

B5 Gefahrenübergang

Der Käufer trägt alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware ab dem Zeitpunkt, an dem sie wie in **A4** vorgesehen geliefert worden ist.

Falls

- a. der Käufer die Benachrichtigung gemäß **B7** über die Benennung eines Schiffs unterlässt; oder
- b. das vom Käufer benannte Schiff nicht rechtzeitig eintrifft, um es dem Verkäufer zu ermöglichen, seine Pflichten entsprechend **A4** zu erfüllen, es die Ware nicht übernehmen kann oder schon vor dem gemäß **B7** festgesetzten Zeitpunkt keine Ladung mehr annimmt;

dann trägt der Käufer alle Gefahren des Verlustes oder der

Beschädigung der Ware:

- i. ab dem vereinbarten Zeitpunkt, oder mangels eines vereinbarten Zeitpunkts,
- ii. ab dem vom Verkäufer gemäß **A7** mitgeteilten Zeitpunkt innerhalb des vereinbarten Zeitraums oder, falls kein solcher Zeitpunkt mitgeteilt wurde,
- iii. ab dem Ablaufdatum eines vereinbarten Lieferzeitraums,

vorausgesetzt, die Ware ist eindeutig als die vertragliche Ware kenntlich gemacht worden.

B6 Kostenverteilung

Der Käufer hat zu tragen

- a. alle die Ware betreffenden Kosten ab dem Zeitpunkt, an dem sie wie in **A4** vorgesehen geliefert worden ist, ausgenommen, falls zutreffend, die Kosten der für die Ausfuhr notwendigen Zollformalitäten sowie alle Zölle, Steuern und andere in **A6b** genannte Abgaben, die bei der Ausfuhr fällig werden;
- b. alle zusätzlichen Kosten, die entweder dadurch entstehen, dass:
 - i. der Käufer die angemessene Benachrichtigung gemäß **B7** unterlässt, oder
 - ii. das vom Käufer benannte Schiff nicht rechtzeitig eintrifft, die Ware nicht übernehmen kann oder schon vor der gemäß **B7** mitgeteilten Lieferzeit keine Ladung mehr annimmt,
 vorausgesetzt, die Ware ist eindeutig als die vertragliche Ware kenntlich gemacht worden; und
- c. falls zutreffend, alle Zölle, Steuern und andere Abgaben sowie die Kosten der Zollformalitäten, die bei der Einfuhr der Ware sowie ihrer Durchfuhr durch jedes Land fällig werden.

A7 Benachrichtigungen an den Käufer

Der Verkäufer hat den Käufer, auf dessen Gefahr und Kosten, in angemessener Weise darüber zu benachrichtigen, entweder, dass die Ware gemäß **A4** geliefert worden ist oder dass das Schiff die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist geladen hat.

A8 Transportdokument

Der Verkäufer hat auf eigene Kosten dem Käufer den üblichen Nachweis zu erbringen, dass die Ware gemäß **A4** geliefert worden ist.

Sofern es sich bei einem solchen Nachweis nicht um ein Transportdokument handelt, hat der Verkäufer den Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten bei der Beschaffung eines Transportdokuments zu unterstützen.

A9 Prüfung - Verpackung - Kennzeichnung

Der Verkäufer hat die Kosten jener Prüfvorgänge (wie Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen und Zählen), die notwendig sind, um die Ware gemäß **A4** zu liefern, sowie die Kosten für alle von den Behörden des Ausfuhrlandes angeordneten Warenkontrollen vor der Verladung (pre-shipment inspection) zu tragen.

Der Verkäufer hat auf eigene Kosten die Ware zu verpacken, sofern es nicht handelsüblich ist, die jeweilige Art der verkauften Ware unverpackt zu transportieren. Der Verkäufer kann die Ware in der Weise verpacken, die für ihren Transport angemessen ist, es sei denn, der Käufer hat den Verkäufer über spezifische Verpackungsanforderungen vor Vertragsschluss in Kenntnis gesetzt. Die Verpackung ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

A10 Unterstützung bei Informationen und damit verbundene Kosten

Der Verkäufer hat, falls zutreffend, dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten rechtzeitig alle Dokumente und Informationen, einschließlich sicherheitsrelevanter Informationen, die der Käufer für die Einfuhr der Ware und/oder für ihren Transport bis zum endgültigen Bestimmungsort benötigt, zur Verfügung zu stellen oder ihn bei deren Beschaffung zu unterstützen.

Der Verkäufer hat dem Käufer alle Kosten und Abgaben zu erstatten, die dem Käufer durch das Zurverfügungstellen oder die Unterstützung bei der Beschaffung der in **B10** vorgesehenen Dokumente und Informationen entstanden sind.

B7 Benachrichtigungen an den Verkäufer

Der Käufer hat dem Verkäufer in angemessener Weise den Namen des Schiffs, die Ladestelle und, falls erforderlich, die gewählte Lieferzeit innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraums anzugeben.

B8 Liefernachweis

Der Käufer hat den wie in **A8** vorgesehen zur Verfügung gestellten Liefernachweis anzunehmen.

B9 Prüfung der Ware

Der Käufer hat die Kosten für jede vor der Verladung zwingend erforderliche Warenkontrolle (pre-shipment inspection) zu tragen, mit Ausnahme behördlich angeordneter Kontrollen des Ausfuhrlandes.

B10 Unterstützung bei Informationen und damit verbundene Kosten

Der Käufer hat dem Verkäufer rechtzeitig alle sicherheitsrelevanten Informationsanforderungen mitzuteilen, so dass der Verkäufer die Verpflichtungen entsprechend **A10** erfüllen kann.

Der Käufer hat dem Verkäufer alle Kosten und Abgaben zu erstatten, die dem Verkäufer durch das Zurverfügungstellen oder die Unterstützung bei der Beschaffung der Dokumente und Informationen wie in **A10** vorgesehen entstanden sind.

Der Käufer hat, falls zutreffend, dem Verkäufer rechtzeitig auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten alle Dokumente und Informationen, einschließlich sicherheitsrelevanter Informationen, die der Verkäufer für den Transport und die Ausfuhr der Ware sowie für ihre Durchfuhr durch jedes Land benötigt, zur Verfügung zu stellen oder ihn bei deren Beschaffung zu unterstützen.

3 CIF

Kosten, Versicherung und Fracht

A. Verpflichtungen des Verkäufers	B. Verpflichtungen des Käufers
<p>A1 Allgemeine Verpflichtungen des Verkäufers Der Verkäufer hat die Ware und die Handelsrechnung in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag bereitzustellen und jeden sonstigen vertraglich vereinbarten Konformitätsnachweis zu erbringen. Jedes Dokument, auf das in A1-A10 Bezug genommen wird, kann auch ein entsprechender elektronischer Beleg oder ein entsprechendes elektronisches Verfahren sein, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart oder üblich ist.</p>	<p>B1 Allgemeine Verpflichtungen des Käufers Der Käufer hat den im Kaufvertrag genannten Preis der Ware zu zahlen. Jedes Dokument, auf das in B1-B10 Bezug genommen wird, kann auch ein entsprechender elektronischer Beleg oder ein entsprechendes elektronisches Verfahren sein, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart oder üblich ist.</p>
<p>A2 Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben und andere Formalitäten Falls zutreffend, hat der Verkäufer auf eigene Gefahr und Kosten die Ausfuhrgenehmigung oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen, die für die Ausfuhr der Ware erforderlich sind.</p>	<p>B2 Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben und andere Formalitäten Falls zutreffend, obliegt es dem Käufer, auf eigene Gefahr und Kosten die Einfuhrgenehmigung oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen sowie alle Zollformalitäten für die Einfuhr der Ware und für ihre Durchfuhr durch jedes Land zu erledigen.</p>
<p>A3 Beförderungs- und Versicherungsverträge a. Beförderungsvertrag Der Verkäufer muss einen Vertrag über die Beförderung der Ware von der gegebenenfalls vereinbarten Lieferstelle am Lieferort bis zum benannten Bestimmungshafen oder einer gegebenenfalls vereinbarten Stelle in diesem Hafen abschließen oder verschaffen. Der Beförderungsvertrag ist zu den üblichen Bedingungen auf Kosten des Verkäufers abzuschließen und hat die Beförderung auf der üblichen Route mit einem Schiff der Bauart zu gewährleisten, die normalerweise für den Transport der verkauften Warenart verwendet wird.</p>	<p>B3 Beförderungs- und Versicherungsverträge a. Beförderungsvertrag Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer keine Verpflichtung, einen Beförderungsvertrag abzuschließen.</p>
<p>b. Versicherungsvertrag Der Verkäufer hat auf eigene Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, die zumindest der Mindestdeckung gemäß den Klauseln (C) der Institute Cargo Clauses (LMA/IUA) oder ähnlichen Klauseln entspricht. Die Versicherung ist bei Einzelversicherern oder Versicherungsgesellschaften mit einwandfreiem Leumund abzuschließen und muss den Käufer oder jede andere Person mit einem versicherbaren Interesse an der Ware berechtigen, Ansprüche direkt bei dem Versicherer geltend zu machen. Der Verkäufer muss auf Verlangen und Kosten des Käufers, vorbehaltlich der durch den Käufer zur Verfügung gestellten vom Verkäufer benötigten Informationen, zusätzliche Deckung, falls erhältlich, beschaffen, wie z.B. Deckung entsprechend den Klauseln (A) oder (B) der Institute Cargo Clauses (LMA/IUA) oder ähnlichen Klauseln und/oder der Institute War Clauses und/oder der Institute Strikes Clauses (LMA/IUA) oder ähnlichen Klauseln. Die Versicherung muss zumindest den im Vertrag genannten Preis zuzüglich zehn Prozent (d.h. 110 %) decken und in der Währung des Vertrags ausgestellt sein. Der Versicherungsschutz muss die Ware ab der Lieferstelle, wie in A4 und A5 festgelegt, bis mindestens zum benannten Bestimmungshafen decken. Der Verkäufer hat dem Käufer die Versicherungspolice oder einen sonstigen Nachweis über den Versicherungsschutz zu übermitteln. Ferner hat der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und (gegebenenfalls entstehende) Kosten jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Käufer für den Abschluss einer zusätzlichen Versicherung benötigt.</p>	<p>b. Versicherungsvertrag Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Allerdings hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen alle für den Abschluss einer vom Käufer verlangten in A3b vorgesehenen zusätzlichen Versicherung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>A4 Lieferung Der Verkäufer hat die Ware zu liefern, entweder, indem er sie an Bord des Schiffs verbringt oder indem er die so gelieferte Ware verschafft. In beiden Fällen hat der Verkäufer die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb des vereinbarten Zeitraums und in der im Hafen üblichen Weise zu liefern.</p>	<p>B4 Übernahme Der Käufer muss die Ware übernehmen, wenn sie wie in A4 vorgesehen geliefert worden ist, und sie von dem Frachtführer im benannten Bestimmungshafen entgegennehmen.</p>

A5 Gefahrenübergang

Der Verkäufer trägt bis zur Lieferung gemäß **A4** alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware, mit Ausnahme von Verlust oder Beschädigung unter den in **B5** beschriebenen Umständen.

A6 Kostenverteilung

Der Verkäufer hat zu tragen

- a. alle die Ware betreffenden Kosten bis diese gemäß **A4** geliefert worden ist, ausgenommen solcher Kosten, die wie in **B6** vorgesehen vom Käufer zu tragen sind;
- b. die Fracht und alle anderen aus **A3a** entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für die Verladung der Ware an Bord und alle Entladekosten im vereinbarten Entladehafen, die nach dem Beförderungsvertrag vom Verkäufer zu tragen sind;
- c. die aus **A3b** resultierenden Kosten für die Versicherung; und
- d. falls zutreffend, die Kosten der für die Ausfuhr notwendigen Zollformalitäten sowie alle Zölle, Steuern und andere Abgaben, die bei der Ausfuhr fällig werden, und die Kosten für die Durchfuhr der Ware durch jedes Land, soweit diese nach dem Beförderungsvertrag vom Verkäufer zu tragen sind.

A7 Benachrichtigungen an den Käufer

Der Verkäufer hat den Käufer über alles Nötige zu benachrichtigen, damit dieser die üblicherweise notwendigen Maßnahmen zur Übernahme der Ware treffen kann.

A8 Transportdokument

Der Verkäufer hat auf eigene Kosten dem Käufer unverzüglich das übliche Transportdokument für den vereinbarten Bestimmungshafen zur Verfügung zu stellen.

Dieses Transportdokument muss über die vertragliche Ware lauten, ein innerhalb der für die Verschiffung vereinbarten Frist liegendes Datum tragen, den Käufer berechtigen, die Herausgabe der Ware im Bestimmungshafen von dem Frachtführer zu verlangen und, sofern nichts anderes vereinbart wurde, es dem Käufer ermöglichen, die Ware während des Transports an einen nachfolgenden Käufer durch Übertragung des Dokuments oder durch Mitteilung an den Frachtführer zu verkaufen.

Wird ein solches Transportdokument als begebbares Dokument und in mehreren Originalen ausgestellt, muss ein vollständiger Satz von Originalen dem Käufer übergeben werden.

B5 Gefahrenübergang

Der Käufer trägt alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware ab dem Zeitpunkt, an dem sie wie in **A4** vorgesehen geliefert worden ist.

Falls der Käufer es unterlässt, gemäß **B7** zu benachrichtigen, trägt er alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware ab dem für die Verschiffung vereinbarten Zeitpunkt oder ab Ablauf der hierfür vereinbarten Frist, vorausgesetzt, die Ware ist eindeutig als die vertragliche Ware kenntlich gemacht worden.

B6 Kostenverteilung

Der Käufer hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in **A3a**, zu tragen

- a. alle die Ware betreffenden Kosten ab dem Zeitpunkt, an dem sie wie in **A4** vorgesehen geliefert worden ist, ausgenommen, falls zutreffend, die Kosten der für die Ausfuhr notwendigen Zollformalitäten sowie alle Zölle, Steuern und andere in **A6d** genannte Abgaben, die bei der Ausfuhr fällig werden;
- b. alle die Ware betreffenden Kosten und Abgaben während des Transports bis zu ihrer Ankunft im Bestimmungshafen, es sei denn, solche Kosten und Abgaben gehen gemäß dem Beförderungsvertrag zu Lasten des Verkäufers;
- c. die Entladekosten, einschließlich Kosten für Leichterung und Kaigebühren, es sei denn, diese Kosten und Abgaben sind nach dem Beförderungsvertrag vom Verkäufer zu tragen;
- d. alle zusätzlichen Kosten, sollte er die Benachrichtigung gemäß **B7** unterlassen, ab dem für die Verschiffung vereinbarten Zeitpunkt oder ab Ablauf der hierfür vereinbarten Frist, vorausgesetzt, die Ware ist eindeutig als die vertragliche Ware kenntlich gemacht worden;
- e. falls zutreffend, alle Zölle, Steuern und andere Abgaben sowie die Kosten der Zollformalitäten, die bei der Einfuhr der Ware und, soweit nicht im Beförderungsvertrag enthalten, bei ihrer Durchfuhr durch jedes Land anfallen; und
- f. die Kosten für jede zusätzlich auf Verlangen des Käufers gemäß **A3b** und **B3b** abgeschlossene Versicherung.

B7 Benachrichtigungen an den Verkäufer

Wann immer der Käufer berechtigt ist, den Zeitpunkt für die Verschiffung der Ware und/oder die Stelle für die Entgegennahme der Ware innerhalb des benannten Bestimmungshafens zu bestimmen, hat er den Verkäufer in angemessener Weise darüber zu benachrichtigen.

B8 Liefernachweis

Der Käufer hat das wie in **A8** vorgesehen zur Verfügung gestellte Transportdokument anzunehmen, wenn dieses mit dem Vertrag übereinstimmt.

A9 Prüfung – Verpackung – Kennzeichnung

Der Verkäufer hat die Kosten jener Prüfungsvorgänge (wie Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen und Zählen), die notwendig sind, um die Ware gemäß **A4** zu liefern, sowie die Kosten für alle von den Behörden des Ausfuhrlandes angeordneten Warenkontrollen vor der Verladung (pre-shipment inspection) zu tragen.

Der Verkäufer hat auf eigene Kosten die Ware zu verpacken, es sei denn, es ist handelsüblich, die jeweilige Art der verkauften Ware unverpackt zu transportieren. Der Verkäufer kann die Ware in der für ihren Transport geeigneten Weise verpacken, es sei denn, der Käufer hat den Verkäufer vor Vertragsabschluss über spezifische Verpackungsanforderungen in Kenntnis gesetzt. Die Verpackung ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

A10 Unterstützung bei Informationen und damit verbundene Kosten

Der Verkäufer hat, falls zutreffend, dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten rechtzeitig alle Dokumente und Informationen, einschließlich sicherheitsrelevanter Informationen, die der Käufer für die Einfuhr der Ware und/oder für ihren Transport bis zum endgültigen Bestimmungsort benötigt, zur Verfügung zu stellen oder ihn bei deren Beschaffung zu unterstützen.

Der Verkäufer hat dem Käufer alle Kosten und Abgaben zu erstatten, die dem Käufer durch das Zurverfügungstellen oder die Unterstützung bei der Beschaffung der in **B10** vorgesehenen Dokumente und Informationen entstanden sind.

B9 Prüfung der Ware

Der Käufer hat die Kosten für jede vor der Verladung zwingend erforderliche Warenkontrolle (pre-shipment inspection) zu tragen, mit Ausnahme behördlich angeordneter Kontrollen des Ausfuhrlandes.

B10 Unterstützung bei Informationen und damit verbundene Kosten

Der Käufer hat dem Verkäufer rechtzeitig alle sicherheitsrelevanten Informationsanforderungen mitzuteilen, so dass der Verkäufer die Verpflichtungen entsprechend **A10** erfüllen kann.

Der Käufer hat dem Verkäufer alle Kosten und Abgaben zu erstatten, die dem Verkäufer durch das Zurverfügungstellen oder die Unterstützung bei der Beschaffung der Dokumente und Informationen wie in **A10** vorgesehen entstanden sind.

Der Käufer hat, falls zutreffend, dem Verkäufer rechtzeitig auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten alle Dokumente und Informationen, einschließlich sicherheitsrelevanter Informationen, die der Verkäufer für den Transport und die Ausfuhr der Ware sowie für ihre Durchfuhr durch jedes Land benötigt, zur Verfügung zu stellen oder ihn bei deren Beschaffung zu unterstützen.

4 CIP**Frachtfrei versichert****A. Verpflichtungen des Verkäufers****A1 Allgemeine Verpflichtungen des Verkäufers**

Der Verkäufer hat die Ware und die Handelsrechnung in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag bereitzustellen und jeden sonstigen vertraglich vereinbarten Konformitätsnachweis zu erbringen.

Jedes Dokument, auf das in **A1-A10** Bezug genommen wird, kann auch ein entsprechender elektronischer Beleg oder ein entsprechendes elektronisches Verfahren sein, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart oder üblich ist.

A2 Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben und andere Formalitäten

Falls zutreffend, hat der Verkäufer auf eigene Gefahr und Kosten die Ausfuhrgenehmigung oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen, die für die Ausfuhr der Ware und für ihre Durchfuhr durch jedes Land vor Lieferung erforderlich sind.

**A3 Beförderungs- und Versicherungsverträge
a. Beförderungsvertrag**

Der Verkäufer hat für die Ware einen Beförderungsvertrag von der gegebenenfalls vereinbarten Lieferstelle am Lieferort bis zum benannten Bestimmungsort oder einer gegebenenfalls vereinbarten Stelle an diesem Ort abzuschließen oder zu verschaffen. Der Beförderungsvertrag ist zu den üblichen Bedingungen auf Kosten des Verkäufers abzuschließen und hat die Beförderung auf der üblichen Route und in der handelsüblichen Weise zu beinhalten. Ist keine bestimmte Stelle vereinbart und ergibt sie sich auch nicht aus der Handelspraxis, kann der Verkäufer die Stelle am Lieferort und am benannten Bestimmungsort auswählen, die für den Zweck am besten geeignet ist.

B. Verpflichtungen des Käufers**B1 Allgemeine Verpflichtungen des Käufers**

Der Käufer hat den im Kaufvertrag genannten Preis der Ware zu zahlen.

Jedes Dokument, auf das in **B1-B10** Bezug genommen wird, kann auch ein entsprechender elektronischer Beleg oder ein entsprechendes elektronisches Verfahren sein, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart oder üblich ist.

B2 Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben und andere Formalitäten

Falls zutreffend, obliegt es dem Käufer, auf eigene Gefahr und Kosten die Einfuhrgenehmigung oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen sowie alle Zollformalitäten für die Einfuhr der Ware und für ihre Durchfuhr durch jedes Land zu erledigen.

**B3 Beförderungs- und Versicherungsverträge
a. Beförderungsvertrag**

Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer keine Verpflichtung, einen Beförderungsvertrag abzuschließen.

b. Versicherungsvertrag

Der Verkäufer hat auf eigene Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, die zumindest der Mindestdeckung gemäß den Klauseln (C) der Institute Cargo Clauses (LMA/IUA) oder ähnlichen Klauseln entspricht. Die Versicherung ist bei Einzelversicherern oder Versicherungsgesellschaften mit einwandfreiem Leumund abzuschließen und muss den Käufer oder jede andere Person mit einem versicherbaren Interesse an der Ware berechtigten, Ansprüche direkt bei dem Versicherer geltend zu machen.

Der Verkäufer muss auf Verlangen und Kosten des Käufers, vorbehaltlich der durch den Käufer zur Verfügung gestellten vom Verkäufer benötigten Informationen, zusätzliche Deckung, falls erhältlich, beschaffen, wie z. B. entsprechend den Klauseln (A) oder (B) der Institute Cargo Clauses (LMA/IUA) oder ähnlicher Klauseln, und/oder der Institute War Clauses und/oder der Institute Strikes Clauses (LMA/IUA) oder ähnlicher Klauseln.

Die Versicherung muss zumindest den im Vertrag genannten Preis zuzüglich zehn Prozent (d. h. 110 %) decken und in der Währung des Vertrags ausgestellt sein.

Der Versicherungsschutz muss die Ware ab dem Lieferort, wie in **A4** und **A5** festgelegt, bis mindestens zum benannten Bestimmungsort decken.

Der Verkäufer hat dem Käufer die Versicherungspolice oder einen sonstigen Nachweis über den Versicherungsschutz zu übermitteln.

Ferner hat der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und (gegebenenfalls entstehende) Kosten jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Käufer für den Abschluss einer zusätzlichen Versicherung benötigt.

A4 Lieferung

Der Verkäufer hat die Ware zu liefern, indem er sie an den gemäß **A3** beauftragten Frachtführer zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb des vereinbarten Zeitraums übergibt.

A5 Gefahrenübergang

Der Verkäufer trägt bis zur Lieferung gemäß **A4** alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware, mit Ausnahme von Verlust oder Beschädigung unter den in **B5** beschriebenen Umständen.

A6 Kostenverteilung

Der Verkäufer hat zu tragen

- a. alle die Ware betreffenden Kosten bis diese gemäß **A4** geliefert worden ist, ausgenommen solcher Kosten, die wie in **B6** vorgesehen vom Käufer zu tragen sind;
- b. die Fracht- und alle anderen aus **A3a** entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für die Verladung der Ware und aller Abgaben für die Entladung am Bestimmungsort, die gemäß Beförderungsvertrag vom Verkäufer zu tragen sind;
- c. die aus **A3b** resultierenden Kosten für die Versicherung; und
- d. falls zutreffend, die Kosten der für die Ausfuhr notwendigen Zollformalitäten sowie alle Zölle, Steuern und andere Abgaben, die bei der Ausfuhr fällig werden, und die Kosten für die Durchfuhr der Ware durch jedes Land, die gemäß Beförderungsvertrag zu Lasten des Verkäufers gehen.

b. Versicherungsvertrag

Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Allerdings hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen die für den Abschluss einer vom Käufer verlangten in **A3b** vorgesehenen zusätzlichen Versicherung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

B4 Übernahme

Der Käufer muss die Ware übernehmen, wenn sie wie in **A4** vorgesehen geliefert worden ist, und hat sie vom Frachtführer am benannten Bestimmungsort entgegenzunehmen.

B5 Gefahrenübergang

Der Käufer trägt alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware ab dem Zeitpunkt, an dem sie wie in **A4** vorgesehen geliefert worden ist.

Falls der Käufer es unterlässt, gemäß **B7** zu benachrichtigen, hat er alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware ab dem vereinbarten Lieferzeitpunkt oder ab Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums zu tragen, vorausgesetzt, die Ware ist eindeutig als die vertragliche Ware kenntlich gemacht worden.

B6 Kostenverteilung

Der Käufer hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in **A3a**, zu tragen

- a. alle die Ware betreffenden Kosten ab dem Zeitpunkt, an dem sie wie in **A4** vorgesehen geliefert worden ist, ausgenommen, falls zutreffend, die Kosten der für die Ausfuhr notwendigen Zollformalitäten sowie alle Zölle, Steuern und andere in **A6d** genannte Abgaben, die bei der Ausfuhr fällig werden;
- b. alle die Ware betreffenden Kosten und Abgaben während des Transports bis zu ihrer Ankunft am vereinbarten Bestimmungsort, sofern solche Kosten und Abgaben gemäß Beförderungsvertrag nicht zu Lasten des Verkäufers gehen;
- c. die Entladekosten, sofern solche Kosten gemäß Beförderungsvertrag nicht zu Lasten des Verkäufers gehen;
- d. alle zusätzlichen Kosten, sollte der Käufer die Benachrichtigung gemäß **B7** unterlassen, ab dem für die Versendung vereinbarten Zeitpunkt oder ab Ablauf der hierfür vereinbarten Frist, vorausgesetzt, die Ware ist eindeutig als die vertragliche Ware kenntlich gemacht worden;

- e. falls zutreffend, alle Zölle, Steuern und andere Abgaben sowie die Kosten der Zollformalitäten, die bei der Einfuhr der Ware fällig werden, sowie die Kosten für ihre Durchfuhr durch jedes Land, sofern sie nicht in den Kosten laut Beförderungsvertrag enthalten sind; und
- f. die Kosten für jede zusätzlich auf Verlangen des Käufers nach **A3** und **B3** abgeschlossene Versicherung.

A7 Benachrichtigungen an den Käufer

Der Verkäufer hat den Käufer zu benachrichtigen, dass die Ware gemäß **A4** geliefert worden ist.

Der Verkäufer hat den Käufer über alles Nötige zu benachrichtigen, damit dieser die üblicherweise notwendigen Maßnahmen zur Übernahme der Ware treffen kann.

A8 Transportdokument

Falls handelsüblich oder falls der Käufer es verlangt, hat der Verkäufer auf eigene Kosten dem Käufer das oder die übliche(n) Transportdokument(e) für den gemäß **A3** vertraglich vereinbarten Transport zur Verfügung zu stellen.

Dieses Transportdokument muss die vertragliche Ware erfassen und innerhalb der zur Versendung vereinbarten Frist datiert sein. Falls vereinbart oder handelsüblich, muss das Dokument den Käufer auch in die Lage versetzen, die Herausgabe der Ware bei dem Frachtführer am benannten Bestimmungsort einfordern zu können und es dem Käufer ermöglichen, die Ware während des Transports durch Übergabe des Dokuments an einen nachfolgenden Käufer oder durch Benachrichtigung an den Frachtführer zu verkaufen.

Wird ein solches Transportdokument als begebbares Dokument und in mehreren Originalen ausgestellt, muss ein vollständiger Satz von Originalen dem Käufer übergeben werden.

A9 Prüfung – Verpackung – Kennzeichnung

Der Verkäufer hat die Kosten jener Prüfvorgänge (wie Qualitätsprüfung, Messen, Wiegen und Zählen), die notwendig sind, um die Ware gemäß **A4** zu liefern, sowie die Kosten für alle von den Behörden des Ausfuhrlandes angeordneten Warenkontrollen vor der Verladung (pre-shipment inspection) zu tragen.

Der Verkäufer hat auf eigene Kosten die Ware zu verpacken, es sei denn, es ist handelsüblich, die jeweilige Art der verkauften Ware unverpackt zu transportieren. Der Verkäufer kann die Ware in der für ihren Transport geeigneten Weise verpacken, es sei denn, der Käufer hat den Verkäufer vor Vertragsschluss über spezifische Verpackungsanforderungen in Kenntnis gesetzt. Die Verpackung ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

A10 Unterstützung bei Informationen und damit verbundene Kosten

Der Verkäufer hat, falls zutreffend, dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten rechtzeitig alle Dokumente und Informationen, einschließlich sicherheitsrelevanter Informationen, die der Käufer für die Einfuhr der Ware und/oder für ihren Transport bis zum endgültigen Bestimmungsort benötigt, zur Verfügung zu stellen oder ihn bei deren Beschaffung zu unterstützen.

Der Verkäufer hat dem Käufer alle Kosten und Abgaben zu erstatten, die dem Käufer durch das Zurverfügungstellen oder die Unterstützung bei der Beschaffung der in **B10** vorgesehenen Dokumente und Informationen entstanden sind.

B7 Benachrichtigungen an den Verkäufer

Wann immer der Käufer berechtigt ist, den Zeitpunkt für die Versendung der Ware und/oder den benannten Bestimmungsort oder die Stelle für die Entgegennahme der Ware innerhalb dieses Ortes zu bestimmen, hat er den Verkäufer in angemessener Weise darüber zu benachrichtigen.

B8 Liefernachweis

Der Käufer hat das wie in **A8** vorgesehen zur Verfügung gestellte Transportdokument anzunehmen, wenn dieses mit dem Vertrag übereinstimmt.

B9 Prüfung der Ware

Der Käufer hat die Kosten für jede vor der Verladung zwingend erforderliche Warenkontrolle (pre-shipment inspection) zu tragen, mit Ausnahme behördlich angeordneter Kontrollen des Ausfuhrlandes.

B10 Unterstützung bei Informationen und damit verbundene Kosten

Der Käufer hat dem Verkäufer rechtzeitig alle sicherheitsrelevanten Informationsanforderungen mitzuteilen, so dass der Verkäufer die Verpflichtungen entsprechend **A10** erfüllen kann.

Der Käufer hat dem Verkäufer alle Kosten und Abgaben zu erstatten, die dem Verkäufer durch das Zurverfügungstellen oder die Unterstützung bei der Beschaffung der Dokumente und Informationen wie in **A10** vorgesehen entstanden sind.

Der Käufer hat, falls zutreffend, dem Verkäufer rechtzeitig auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten alle Dokumente und Informationen, einschließlich sicherheitsrelevanter Informationen, die der Verkäufer für den Transport und die Ausfuhr der Ware sowie für ihre Durchfuhr durch jedes Land benötigt, zur Verfügung zu stellen oder ihn bei deren Beschaffung zu unterstützen.